

<b>Vorlage</b> Federführende Dienststelle: Bauverwaltung Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Steuern und Kasse	Vorlage-Nr: B 03/0093/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.11.2017 Verfasser: B 03/10												
<b>20. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlusssatzung) der Stadt Aachen</b> <b>Hier: Notwendige Anpassung der Gebührenhöhe</b>													
<b>Beratungsfolge: <span style="float: right;">TOP: 4</span></b>													
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 795 376 824">Datum</th> <th data-bbox="384 795 954 824">Gremium</th> <th data-bbox="962 795 1374 824">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 828 376 857">05.12.2017</td> <td data-bbox="384 828 954 857">Finanzausschuss</td> <td data-bbox="962 828 1374 857">Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 862 376 891">12.12.2017</td> <td data-bbox="384 862 954 891">Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</td> <td data-bbox="962 862 1374 891">Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 896 376 925">13.12.2017</td> <td data-bbox="384 896 954 925">Rat der Stadt Aachen</td> <td data-bbox="962 896 1374 925">Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	05.12.2017	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	12.12.2017	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung	13.12.2017	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
05.12.2017	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung											
12.12.2017	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung											
13.12.2017	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung											

#### Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 20. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2018 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 20. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2018 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Rat der Stadt** beschließt den 20. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2018 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		

## Erläuterungen:

### Gebührenbedarfsberechnung 2018

#### Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,07 € von 2,75 € auf **2,82 €**.

Erhöhung der Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser um 0,04 € von 1,58 € auf **1,62 €**.

Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,02 € von 1,03 € auf **1,05 €**.

Die zum 01.01.2018 vorgeschlagenen Gebührensätze sind kostendeckend.

Auf dieser Grundlage sind in der Kanalgebührensatzung die Gebührensätze in § 3 Abs. 8, § 3a Abs. 3 sowie § 4 Abs. 6 zum 01.01.2018 wie folgt neu festzusetzen:

Zu § 3 (8) Die Schmutzwassergebühr ist von € 2,75 auf € **2,82** zu erhöhen.

Zu § 3a (3) Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist von € 1,58 auf € **1,62** zu erhöhen.

Zu § 4 (6) Die Niederschlagswassergebühr ist von € 1,03 auf € **1,05** zu erhöhen.

#### Gebührenhöhe

Die vorliegende Gebührenbedarfsberechnung für den Entwässerungshaushalt 2018 würde bei unveränderten Gebührensätzen und bei einem durch Gebühren zu deckenden Kostenvolumen in Höhe von insgesamt 55.586.951,- € einen Verlust in Höhe von 1.293.651,- € ausweisen (siehe Anlage 3).

Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten in Höhe von 63.433.700,- € (siehe Anlage 2) ist, eine Anhebung der Gebührentarife, wie vorstehend dargelegt, erforderlich.

Der Frischwasserverbrauch als Kostenträger für SW wird sich voraussichtlich um 150.000 m<sup>3</sup> auf 14.400.000 m<sup>3</sup> erhöhen. Der allgemeine Abwärtstrend der Frischwasserverbräuche scheint beendet. Durch kontinuierliche Erschließung von Neubaugebieten steigen die Frischwasserverbrauchsmengen wieder an.

Die versiegelten Flächen als Kostenträger für die Niederschlagswassergebühr werden aufgrund der o.g. Erschließungen weiterhin ansteigen (+ 150.000 m<sup>2</sup>). Insgesamt werden 2018 voraussichtlich 14.250.000 m<sup>2</sup> versiegelte Flächen veranlagt werden

Die gebührenrelevanten Kosten der Rechnungsperiode werden insgesamt um 422.299,- € steigen.

Dies entspricht einer Kostensteigerung von 0,67 %.

Durch die kontinuierlichen Entnahmen aus dem Sonderposten Kanal in den Jahren 2015 bis 2017,

2015 – 1.000.000,- €,

2016 – 2.500.000,- €,

2017 – 2.000.000,- €,

konnten die gebührenrelevanten Kosten zum Teil aufgefangen werden. Der Sonderposten Kanal ist nach diesen Entnahmen größtenteils aufgezehrt.

Für 2018 steht lediglich ein Betrag in Höhe von maximal 250.000,- € zur Auflösung zur Verfügung, sodass eine Anhebung der Gebühren unvermeidbar ist.

### **Betriebsführungsentgelt STAWAG**

Das Betriebsführungsentgelt (BFE) wurde gemäß der vertraglichen Vereinbarungen wie Preisgleitklausel und Mengen- und Aufgabenzuwachs um ca. 51.000 € angepasst. Dies entspricht einer Kostensteigerung von ca. 0,88 %.

### **Wasserverbandsbeitrag**

Der an den Wasserverband (WVER) zu zahlende Beitrag ergibt sich aus den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Veranlagungsregeln.

Für 2018 beträgt der prognostizierte Beitrag für den Bereich Abwasserwesen ca. 26.957.000 € und sinkt somit um 43.900 € bzw. -0,16 %.

### **Kalkulatorische Kosten**

Bedingt durch die weiterhin notwendigen Investitionen zur Sanierung des Kanalnetzes und den Ausbau des Kanalnetzes durch Erschließungen, steigen die Abschreibungen um 135.000 € auf insgesamt 12.217.000 € und die kalkulatorischen Zinsen um 629.000 € auf insgesamt 16.484.000 €.

Der kalkulatorische Zinssatz wird 2018 unverändert mit 5,81% angesetzt.

Die Vergleichswerte aus dem Jahr 2017 sind der Kostenaufstellung zur Gebührenbedarfsberechnung 2018 gegenübergestellt, sodass die einzelnen Veränderungen der Positionen verdeutlicht werden.

### Auswirkungen

Für einen 4 Personen-Musterhaushalt mit einem durchschnittlichen jährlichen Verbrauch in Höhe von 120 m<sup>3</sup> Wasser, bedeutet die Erhöhung der Schmutzwassergebühren Mehrkosten in Höhe von 38,40 € jährlich.

$120 \text{ m}^3 \times 2,75 \text{ €/ m}^3 = 330,00 \text{ € jährlich (2017)}$

$120 \text{ m}^3 \times 2,82 \text{ €/ m}^3 = 338,40 \text{ € jährlich (2018)}$

**Anlage/n:**

1. Entwicklung der Entwässerungsmengen ab 2008
2. Kostenübersicht
3. Kostenzuordnung
4. Entwurf des 20. Nachtrages zur Kanalgebührensatzung
5. Abwassergebühren im städteregionalen Vergleich